

**Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der
Gewerbsteuer in der Stadt Freyburg (Unstrut)
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und § 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz, jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Freyburg (Unstrut) am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung der Realsteuern**

- (1) Die Stadt Freyburg (Unstrut) erhebt die Grundsteuer A, Grundsteuer B und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
- (2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:
 1. am 15.08. mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt.
 2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend vom Absatz 1 oder 2 Nr. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

**§ 2
Höhe der Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) der Realsteuern sind ab 01.01.2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H.

§ 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Freyburg (Unstrut) vom 16.09.2019 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 01.06.2022

.....
Mänicke
Bürgermeister

-Siegel-

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung zur Erhebung der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer in der Stadt Freyburg (Unstrut) (Hebesatzsatzung) wurde im Amtsblatt 06/2022 vom 01.07.2022 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 04.07.2022

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.01.2022